



Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

zur Veröffentlichung im Internet

Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76  
53123 Bonn

Tel.: 0341 49611-0

Referat P4

RefP4@fba.bund.de

www.fba.bund.de

— Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur  
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen  
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

— Vorhaben: BAB 43 Erneuerung des Brückenzuges der Emschertalbrücke  
zwischen dem Autobahnkreuz Herne und der Anschlussstelle  
Recklinghausen-Hochlarmark über den Rhein-Herne-Kanal,  
1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.04.2013  
für die temporäre Mehrinanspruchnahme von Vegetationsflächen  
für die Baustelleneinrichtung

Bezug: Antrag vom 05.04.2022

Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00028#0004

Bonn, 04.05.2022

Seite 1 von 3

#### Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

#### Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs.  
1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat  
ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben  
nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen  
Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der  
Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Seite 2 von 3

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Mit Schreiben vom 05.04.2022 hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Bochum, die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben BAB 43 Emschertalbrücke 1. Planänderung gem. § 17d FStrG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.04.2013 für die temporäre Mehrinanspruchnahme von Vegetationsflächen für die Baustelleneinrichtung beantragt. Die Antragsunterlagen sind am 07.04.2022 beim Fernstraßen-Bundesamt im Referat P 4 eingegangen. Im Zuge der Bauausführung für die Erneuerung des bereits planfestgestellten Brückenzuges der Emschertalbrücke ist ein Mehrbedarf an Baustelleneinrichtungsflächen zwischen dem AK Herne und der AS Recklinghausen-Hochlarmark über den Rhein-Herne-Kanal entstanden. Durch die Mehrinanspruchnahme erfolgt ein zusätzlicher Eingriff in Vegetationsflächen.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Signifikante dauerhafte zusätzliche Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind keine weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bekannt, durch die in Zusammenwirkung mit der Mehrinanspruchnahme erhebliche Auswirkungen entstehen könnten.

Der Umfang der zusätzlich benötigten Baustelleneinrichtungsflächen ist auf das notwendige Maß beschränkt. Zur Minimierung der von der geplanten Baumaßnahme ausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wird bzw. wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das neben planerischen Vermeidungsmaßnahmen sowie bau- und vegetationstechnischen Schutzmaßnahmen (Vegetations-, Boden-, Gewässerschutz) auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zur Umgehung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung vorsieht. Nach Umsetzung der Maßnahmen verbleiben demnach keine nachhaltigen Auswirkungen für die betroffenen Schutzgüter.

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der zeitlichen und räumlichen Begrenzung und der bereits bestehenden Vorbelastung durch regelmäßige Pflegemaßnahmen an Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen sind die nachteiligen



Seite 3 von 3

Umweltauswirkungen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 3 Nr. 3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

#### Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie im UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Hagenberg

*Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*